

Presse



Landessozialgericht  
Niedersachsen-Bremen

16. 05.2013  
Nr. 3/13

**Kein Anspruch gegen die gesetzliche  
Krankenversicherung auf eine  
Laserepilationsbehandlung bei übermäßigem  
Haarwuchs**

Celle, 16.05.2013

Das LSG Niedersachsen-Bremen (LSG) hat im Fall einer Klägerin, die auch im Gesicht unter übermäßigem Haarwuchs leidet, entschieden, dass diese keinen Anspruch auf eine Laserepilationsbehandlung hat. Die Erkrankung der Klägerin könne auch mit einer Nadelepilation behandelt werden.

In dem entschiedenen Fall leidet die Klägerin an einem übermäßigem Haarwuchs (Hirsutismus) insbesondere im Gesicht. Sie beehrte von Ihrer Krankenkasse die Kostenübernahme für eine dauerhafte Haarentfernung durch eine Laserbehandlung. Die Klägerin trug vor, dass die bisher durchgeführten Krankenbehandlungen nicht zu einer dauerhaften Reduzierung des Haarwuchses geführt hätten. Lediglich die Laserbehandlung wirke dauerhaft. Die Nadelepilation sei wegen der Schmerzhaftigkeit der Behandlung nicht zumutbar. Die Laserbehandlung sei die einzig sinnvolle Behandlungsmethode. Die beklagte Krankenkasse war der Auffassung, dass die Überlegenheit der Laserbehandlung bislang nicht belegt sei. Die Langzeitnebenwirkungen seien völlig ungeklärt. Der Klägerin könne eine Behandlung durch Nadelepilation bewilligt werden.

**Kontakt:**  
**Katja Josephi**  
**05141/962- 406**  
**0175/7857286**

Internet: <a href="http://www.landessozialgericht.niedersachsen.de">www.landessozialgericht.niedersachsen.de</a>	e-mail: <a href="mailto:LSGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de">LSGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de</a>
Fax Pressestelle: 05141/962-200	Postanschrift: Georg-Wilhelm-Straße1, 29223 Celle

Der 1. Senat des LSG hat einen Anspruch der Klägerin auf die Laserbehandlung verneint. Die Klägerin sei durch die Erkrankung zwar nicht in ihren Körperfunktionen beeinträchtigt. Sie habe aber wegen der entstellenden Wirkung des Haarwuchses einen Anspruch auf Behandlung zu Lasten der Krankenkasse. Die Laserbehandlung sei allerdings eine „neue Methode“ im Sinne des Krankenversicherungsrechtes. Der Gemeinsame Bundesausschuss habe noch keine positive Empfehlung über den diagnostischen und therapeutischen Nutzen der Methode abgegeben. Damit stehe noch nicht fest, ob die begehrte Behandlung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspreche.

Das LSG hat weiter ausgeführt, dass im vorliegenden Fall mit der Nadelepilation eine wirksame Behandlungsmethode zur Verfügung stehe. Diese Behandlungsmethode werde auch nicht grundsätzlich dadurch ausgeschlossen, dass es sich um ein langwieriges Verfahren mit hohem Zeitaufwand handle und möglicherweise auch mit zeitweiligen Schmerzen verbunden sein könne. Den Schmerzen könne durch eine lokale Betäubung vorgebeugt werden. Im Übrigen sei auch die Behandlung mittels Laserepilation nicht völlig schmerzfrei.

**Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen:** Urteil vom 17. Oktober 2012- L 1 KR 443/11  
(veröffentlicht in [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de))

**Vorinstanz: SG Lüneburg**